

Satzung
des
Club der Köche Ratisbona e.V.
Letzte Fassung vom 2. März 2009

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Club der Köche Ratisbona e.V., hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 107 eingetragen. Der Club ist Zweigverein der Köche Deutschland e.V. in Frankfurt am Main. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziel

1. Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch monatliche abzuhaltende Versammlungen, Pflege der Kochkunst, die durch Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll,
2. Förderung der Jugend unseres Berufes
3. Veranstaltung fachlicher Vorträge
4. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Auszubildende Mitglieder
4. außerordentliche Mitglieder

§ 4

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) jeder Koch, Köchin, Küchenkonditor und Küchenmetzger,
 - b) Besitzer, Inhaber, Pächter oder Geschäftsführer eines gastronomischen Betriebes, der sich dem Kochberuf besonders verbunden fühlt und mindestens fünf Jahre in der Branche tätig ist,
 - c) Personen, die aus beruflichen Gründen mit dem Kochberuf zu tun haben oder diesen ohne Berufsausbildung seit mindestens fünf Jahren ausüben.
2. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt, in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn sie nach mindestens fünf jähriger Vereinszugehörigkeit sich besondere Verdienste um den Verein oder den Verband erworben haben.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an allen Veranstaltungen und Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung teil. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.
4. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen dürfen Aufnahmebesuche nicht abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 **Auszubildende Mitglieder**

Auszubildende in einem in §4 Abs. 1 a genannter Berufe können als Auszubildenden-Mitglieder aufgenommen werden und nehmen an allen Veranstaltungen mit vollem Stimmrecht teil.

Nach bestandener Gesellenprüfung erwerben sie die ordentliche Mitgliedschaft des Clubs.

§ 6 **Außerordentliche Mitglieder**

Als außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen oder Körperschaften aufgenommen werden. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht in den Vorstand wählbar.

§ 7 **Beiträge**

Die Generalversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden. Auszubildenden-Mitglieder sind beitragsfrei. Beitrag wird zum 1. Februar des laufenden Jahres eingezogen. Bezahlungsform nur über Bankeinzug.

§ 8 **Erlösen der Mitgliedschaft**

1. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 9

Vorstand und Geschäftsführer

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- Jugendwart
- Beisitzer Kochkunst
- EDV
- Koordinator

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Aufgabe des Geschäftsführers soll u. a. sein, die Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit zu unterstützen und für den Verein auf Weisung der Vorstandschaft tätig zu werden. Der Geschäftsführer kann an allen Vorstandssitzungen, Generalversammlung und Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat aber nur beratenden Stimme.

§ 10

Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, während die sonstigen Mitglieder durch Akklamation gewählt werden können. Fällt ein Vorstandmitglied aus, so stellt die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bis zur kommenden Generalversammlung. Vorstandmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied werden.

§ 11

Generalversammlung

Alle zwei Jahre findet eine Generalversammlung statt. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmübertragung ist möglich, jedoch vorher beim Wahlvorstand zu melden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der aller Stimmen, mindestens jedoch 10 vertreten sind. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Generalversammlung sind alle eingegangenen Anträge bekannt zu geben.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand zu wählen:

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Sollte auch der zweite Wahlgang ergebnislos bleiben, so entscheidet das Los.

2. den Revisionsausschuß zu wählen, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören. Über die erfolgten Kassenprüfungen erstatten der Revisionsausschuß der Generalversammlung Bericht.
3. Die Beitragshöhe zu bestimmen.
4. Satzungsänderungen zu genehmigen, für die $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen erforderlich ist.

§ 13

Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße, sparsame Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat über die laufenden Vereinsgeschäfte zu entscheiden. Zu diesem Zweck hat der 1. Vorsitzenden oder sein Stellvertreter Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt dem Verband der Köche Deutschlands, Frankfurt am Main, zu.